

schonen gab es noch verschiedene für einzelne Zwecke, z. B. Cavalerieverpflegungsgelder, Straßenbaugelder etc.

Mittlerweile hatte man indessen die Versuche, das mobile Vermögen zur directen Besteuerung beizuziehen, nicht aufgegeben; man legte 1705 eine Vermögenssteuer auf ausgeliehene Kapitalien; 1742 schritt man zum Versuche der Einrichtung einer wirklichen Einkommensteuer, kam aber 1747 wieder auf die allgemeine Kopfsteuer zurück, welche, 1763 neu regulirt, bis 1834 im Wesentlichen unverändert blieb.

Außer der Schwierigkeit, das bewegliche Vermögen zu einer gleichmäßigen Besteuerung mit dem Grundbesitze beizuziehen, stand, wie bereits erwähnt, der Entwicklung eines rationellen Steuersystems ganz besonders auch das Widerstreben der Ritterschaft entgegen, sich einer regelmäßigen Besteuerung zu unterwerfen.

Schon 1561 war es gelungen, die Güter, „so Ritterdienste auf sich hatten,“ der allgemeinen Landsteuer zu entziehen; 1661 wurde die Ritterschaft auch von der Steuer auf werbendes Vermögen befreit.

Indessen machten die Landesherren fortwährend Versuche, auch die Ritterschaft der allgemeinen Steuerpflicht zu unterwerfen und die Ritterschaft konnte sich nicht entziehen, zu den allgemeinen Bedürfnissen des Staates beizutragen, nur war sie darauf bedacht, ihren Leistungen, die nach und nach ziemlich regelmäßige geworden waren, den Charakter freiwilliger Beihilfe zu erhalten. Erst 1811 ward die Steuerfreiheit der Rittergüter von „neuen und höheren Steuern“ ausdrücklich aufgehoben, während sie für die früheren beibehalten blieb.

Gleichzeitig erkannte man aber die Nothwendigkeit der Einführung eines neuen Abgabensystems an, nach welchem die aufzubringenden Abgaben auf alle Staatsbürger gleichmäßig vertheilt würden.

Hierzu erschien zunächst ein rationelles System der Ertragsermittlung der Grundstücke nothwendig und man bestellte Localcommissionen, die unter Zugrundlegung der in jeder Ortschaft vorgefundenen wirtschaftlichen Einrichtungen und nach eigener Angabe der Grundbesitzer über Größe, Beschaffenheit und Ertrag die Steuerquote jedes Abgabepflichtigen ermitteln sollten.

Man versprach sich von diesem Systeme großen Erfolg und glaubte das ganze Catastrationsgeschäft in sechs Monaten beenden zu können. Diese Erwartungen gingen indessen nicht in Erfüllung; denn nach längerer Zeit waren mit großem Kostenaufwande nur 83 Cataster ausgearbeitet, die vollkommen unbrauchbar erschienen.

Auch die weiteren Versuche, nach den vom Kammerath von Flotow und Commissionrath Blochmann aufgestellten Systemen, eine gleichmäßige Abschätzung zu erreichen, schlugen fehl.

Diese beiden Methoden basirten auf der Thaer'schen Classification des Bodens und setzten bestimmte Bruttoerträge für die verschiedenen Bodenklassen fest; die letztere wich aber von der ersteren insofern ab, als sie die Produktionskosten überall örtlich ermittelt haben wollte.

Während die erstere in vielen Fällen gar keinen Ertrag herausgestellt hatte, brachte die letztere infolge der auf örtliche Angaben begründeten Berechnung der Produktionskosten vollkommen unrichtige Resultate, z. B. im Boigtlande doppelt so hohe Erträge, als im Meißner Kreise.

Die Deputation hält es für wichtig, an diese damals mißlungenen Versuche zu erinnern, da ähnliche Vorschläge auch in neuerer Zeit gemacht worden sind.

Bei dem Eintritt der neuen Verfassung, deren §. 39 die gleichmäßige Besteuerung aller Staatsbürger ausdrücklich ausspricht, war die längst ersehnte Revision der Grundsteuer noch immer nicht erfolgt und die Regierung nahm Veranlassung, die Stände von 1833 um ihr Gutachten über die bei der neuen Steuervertheilung zu befolgenden Grundsätze zu ersuchen.

Von diesen Verhandlungen datirt die Entstehung unseres jetzigen Grundsteuersystems.

Bevor die Deputation dazu übergeht, diese Verhandlungen der Kammer in Erinnerung zu bringen, kann sie nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß nach der vorstehenden kurzen Darstellung der sächsischen Steuer-geschichte die seit Jahrhunderten factisch bestandene höhere Besteuerung des Grundbesitzes gegenüber dem werbenden Vermögen (die kurze Zeit des Bestandes der physiokratischen Schule abgerechnet) nicht auf wissenschaftlicher Basis geruht hat, sondern nur eine Folge äußerer Verhältnisse war, hiernach also nicht eine wissenschaftliche, sondern nur eine historische Erklärung dieser Ungleichheit zulässig erscheint.

Die Verathung des neuen Grundsteuergesetzes 1833/34 basirte auf der bereits erwähnten, vom Commissionrath Blochmann entworfenen Landesabschätzung nach Bodenklassen und die Deputation erlaubt sich, auf die betreffenden Verhandlungen in kurzem Auszuge aufmerksam zu machen, weil viele der damals verhandelten Streitfragen auch heute noch große Beachtung verdienen.

Die Deputation nimmt aber fernerweit auch auf die damaligen Verhandlungen über die Vermessung Bezug, weil möglicherweise auch darüber noch verschiedene Ansichten vorhanden sein können.

Der Bericht der ersten Deputation (Referent Reichs-Eisenstuck), empfiehlt:

„eine ökonomische Haupt- und Specialvermessung des Landes, auf trigonometrischen Neuentwurf gegründet und in eine unter sich zusammenhängende Chartirung gebracht“

und führt vorzüglich folgende Gründe dafür an: es sei dadurch möglich,

1. den Plan einer geometrischen Detailvermessung für das ganze Land im Voraus zu entwerfen und zu regeln, ehe dieselbe ihren Anfang nimmt;
2. der Detailarbeit (Vermessung der einzelnen Grundstücke) die genauesten Grenzen vorzuschreiben, über welche hinaus Verstöße sich nicht erstrecken könnten und erstere dergestalt zu concentriren, daß Vernachlässigungen sofort zu entdecken sind;
3. die Gewißheit zu erlangen, daß der ganze Flächeninhalt des Landes auch wirklich vermessen und keine Parcellen verschwiegen werde;
4. lasse die Erfahrung nur von einer möglichst vollkommenen und zuverlässigen Vermessungsmethode ein günstiges Resultat erwarten, weil man in vielen auswärtigen Staaten auf diese Methode zurückgekommen sei. Namentlich in Frankreich habe man 14 Millionen Franken für allgemeine Flurvermessungen ohne Nutzen ausgegeben, weil die den Gemeinden überlassene Einzelvermessung